

# Betriebsvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit aufgrund der Coronapandemie

Zwischen

dem Unternehmen ..... in....., vertreten durch .....  
(nachfolgend: Unternehmen)

und

dem Betriebsrat des Unternehmens ..... in ....., vertreten durch  
den/die Betriebsratsvorsitzende/n Frau/Herrn.....(nachfolgend: Betriebsrat)

wird

die nachfolgende Betriebsvereinbarung zur Einführung von konjunktureller Kurzarbeit geschlossen:

## Präambel

Die Betriebsparteien sind sich darüber einig, dass die derzeitige Situation mit dem Umgang mit der COVID-19-Pandemie 2019/2020 (nachfolgend: **Coronapandemie**) und den hieraus folgenden Auswirkungen auf die Betriebsabläufe die Einführung von Kurzarbeit notwendig macht.

## § 1 Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt

- a) räumlich: für den Betrieb ..... der .....
- b) persönlich: für alle von Kurzarbeit im Zusammenhang mit der Coronapandemie betroffenen Beschäftigten.

## § 2 Vorgehen bei Kurzarbeit im Zusammenhang mit der Coronapandemie

1. Kurzarbeit im Zusammenhang mit **Coronapandemie** liegt insbesondere vor, wenn aufgrund von
  - ausbleibenden Lieferungen durch Lieferanten
  - fehlender Abnahme durch Kunden
  - der Erkrankung von Beschäftigten im Betrieb
  - - ggf. behördlich - angeordneten Quarantänemaßnahmen oder Berufsverboten
  - Reiseeinschränkungen o.ä.,

der Betriebsablauf ganz oder in Teilen nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

2. Sollte bedingt durch die Corona-Pandemie die Durchführung von Kurzarbeit im Betrieb oder in Teilen des Betriebs erforderlich werden, gilt folgendes:

- Die Betriebsparteien verständigen sich unverzüglich in Abhängigkeit von den eintretenden Beschäftigungsproblemen, welcher Bereich des Betriebs/Betriebsteils ab welchem Zeitpunkt in welchem Umfang von Kurzarbeit betroffen ist.
  - Ist aus gesundheitsbedingten Gründen eine Einstellung von Arbeiten erforderlich, noch bevor die Zustimmung zur Einführung von Kurzarbeit beim Betriebsrat beantragt oder von ihm erteilt wurde („Gefahr in Verzug“), wird der Betriebsrat hierüber unverzüglich informiert und seine rückwirkende Zustimmung beantragt.
3. Die Betriebsparteien dokumentieren die von der Kurzarbeit betroffene Bereiche, Kostenstellen und/oder Beschäftigte sowie den Beginn und die Dauer der Kurzarbeit schriftlich. Derartige Dokumentationen sind von den Betriebsparteien zu unterzeichnen und werden Bestandteil dieser Vereinbarung.

### **§ 3 Aussetzung der Kurzarbeit**

Soweit und solange mit von Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten während Kurzarbeit im Rahmen dieser Betriebsvereinbarung Erholungsurlaub vereinbart ist, ist die Kurzarbeit für den Zeitraum der vereinbarten Freistellung für diese Beschäftigten ausgesetzt.

### **§ 4 Zahlung von Kurzarbeitergeld**

Der Arbeitgeber stellt bei der örtlichen Arbeitsagentur die erforderlichen Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld.

Das Kurzarbeitergeld wird mit der monatlichen Entgeltabrechnung unabhängig vom tatsächlichen Erstattungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit ausbezahlt.

### **§ 5 Beendigung der Kurzarbeit**

Die Kurzarbeit endet, sobald die Ursachen für die Einführung der Kurzarbeit beseitigt sind.

### **§ 6 Laufzeit**

Diese Betriebsvereinbarung tritt zum ..... in Kraft.

.....

Arbeitgeber

.....

Betriebsrat